

Erinnerung:

Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG: Abzug ab 2025 nur noch bei Überweisung

«Anrede»

ab dem Veranlagungszeitraum 2025 sind Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG steuerlich nur noch abziehbar, wenn sie per Banküberweisung erfolgen (Barzahlungen werden nicht mehr anerkannt).

Bitte beachten Sie:

- Nur Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers (Kontoauszug/Buchungsbestätigung als Nachweis).
- Überweisungen auf fremde Konten sind grundsätzlich nicht abziehbar.
- Direktzahlungen an Dritte (z. B. Miete an Vermieter) sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn damit eine Verbindlichkeit des Unterhaltsempfängers beglichen wird und dies nachgewiesen werden kann.
- Überweisungsgebühren zählen nicht zum abziehbaren Unterhalt.

Unsere Empfehlung: Unterhalt ab 2025 per Dauerauftrag/Überweisung leisten und Belege vollständig aufbewahren.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen ein schöne Woche.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Ihr Steuerberatungs-Team

Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater

Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim

Telefon: 0671 / 92 89 95 10
Telefax: 0671 / 92 89 95 11
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de
Home : www.steuerberatung-nahe.de

STEUER BERATUNG NAHE

PATRICK WEBER

